

Jeder hat ein Recht auf körperliche Unversehrtheit

Grundrechte kann man nicht erwerben und nicht gewähren. Sie sind gegeben und unveräußerlich. Ulrike Guéro, 10.05.2021

Unter dem Eindruck der Verbrechen des Naziregimes, steht am Anfang des deutschen Grundgesetzes der Schutz der Würde des Menschen, die gegen staatliche Eingriffe (und heute besonders in der Medizin auch gegen kommerzielle Interessen) verteidigt werden muss:

1. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
2. „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Bereits ein menschlicher Embryo ist ein integraler Bestandteil eines Menschen, dessen Würde und Entscheidungsfreiheit über sich selbst unantastbar ist. Deshalb darf in Deutschland ein Embryo nicht für kommerzielle Zwecke „verbrauchender Embryonenforschung“ benutzt werden. (Beckmann 2003)

Nach Artikel 2.2. des Grundgesetzes (und auch nach international) gilt „körperliche Unversehrtheit“ als ein übergeordnetes Menschenrecht. (Prestien 2021)

Wird die Unversehrtheit von Kindern verletzt, handelt es sich um einen Straftatbestand:

- § 223 und § 224 StGB (Körperverletzung)
- § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung).

Abweichungen von den Bestimmungen des StGB und des BGB sind gerechtfertigt, wenn das Leben des Kindes gefährdet ist, oder wenn es in erheblichem Maße beeinträchtigt werden könnte:

- entzündeter Blinddarm, der operiert werden muss

- Unfallverletzung, die nur in Narkose versorgt werden kann
- Verhinderung einer Maserninfektion

In diesen Situationen dürfen Ärzt:innen tätig werden, wenn sie die Erziehungsberechtigten über Risiken und Nebenwirkungen aufgeklärt haben, und diese ihren Maßnahmen ausdrücklich zustimmen.

Das Grundrecht „körperlicher Unversehrtheit“ ist allerdings in Deutschland in drei Bereichen gefährdet:

- Genitale Eingriffe
- Kinderimpfungen gegen Covid-19
- Schwangeren-Impfungen gegen Covid-19

Genitale Unversehrtheit



Selbstbewusstes Mädchen in Tansania 1981 (Bild: Jäger)

Rechts-Fiasko in den USA

Im Januar 2019 wurde eine Ärztin (Jumiana Nagarwala), die mindestens neun Mädchen zwischen sieben und 13 Jahren verstümmelt hatte (möglicherweise sogar einhundert weitere) in den USA freigesprochen. (Detroit News 29.11.2019). Dieses, absurd anmutende, Urteil hat erhebliche Auswirkungen für die 500.000 amerikanischen Frauen, die von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) betroffen, und für die 70.000 Mädchen, die von Verstümmelung bedroht sein sollen. (Population Reference Bureau PRB)

Der wesentliche Grund für die Rechts-Unsicherheit in den USA sind Ausnahme-Regelungen hinsichtlich des allgemeinen Grundrechts auf Unversehrtheit.

Wenn aus Rücksicht auf religiöse Gemeinschaften verletzende Eingriffe bei bestimmten Kinder toleriert werden, sind im Rahmen der Gleichbehandlung indirekt alle anderen Kinder ebenso betroffen. (Earp 11.01.2019)

Die Befürworter der Kinderrechte müssen sich zusammenschließen und deutlich machen, dass die zentrale moralische Frage hier die Verletzung der körperlichen Integrität eines Kindes ohne Zustimmung .. und ohne dringende medizinische Notwendigkeit ist .. bei welchem Geschlecht auch immer. ... Die US-Verfassung kann keine Doppelmoral tolerieren, die auf Rasse oder Religion oder Geschlecht beruht.

(Earp 11.01.2019)

She Decides.

ArtsForAbortionRights

Creatively changing attitudes for safe and legal abortion

Read more.

Our vision
A world where every girl and woman can decide what to do with her body, with her life and with her future. Without

Her Right to Decide During Covid-19

Because #SheDecidesNow

She decides: <https://www.shedecides.com/>

Auch in Deutschland ist die Rechtslage nicht eindeutig

Die eigentlich in Deutschland eindeutige Rechtslage (die Garantie der Würde und der Unversehrtheit) wurde durch Ausnahme-Regelungen aufgeweicht: hinsichtlich operativer oder kosmetischer Veränderungen an den Körpern von Kindern ohne zwingende medizinische Indikation. (§ 1631d BGB). Andere Regelungen, die solche Eingriffe sanktionieren sollen (§ 226a StGB) haben symbolischen Charakter. Denn für unterschiedliche Personengruppen einer Gesellschaft kann es keine verschiedenen Gesetze geben. Außerdem gilt das

Recht auf Unversehrtheit des Kindes unabhängig von einem (juristisch nicht fassbaren) Schweregrad eines verletzenden oder gefährdenden Eingriffs.

Der Artikel 2.2 des Grundgesetzes lässt (*eigentlich*) keinen Interpretations-Spielraum zu und gilt für alle Menschen, die in Deutschland leben. Auch das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) verfolgt sehr klar „Körperverletzungen“ (§ 223) und „Gefährliche Körperverletzungen“ (§ 224). Vor medizinischen Eingriffen muss daher eine genaue Aufklärung erfolgen, die schriftlich als ausdrückliche Einwilligung oder Ablehnung dokumentiert wird: Entweder durch die Patient*in selbst oder die Sorgeberechtigten.

Körperliche Veränderungen an Menschen, die selbst in den Eingriff nicht einwilligen können, widersprechen dem Geist des Grundgesetzes, wenn kein dringender medizinischer Grund dazu zwingt (Putzke 2013, Kinderschutzgesetz, insb. § 4 „Kindeswohlgefährdung“).

Aufweichung des Grundrechtes aus Gründen des „Rechtsfriedens“

Ein Urteil des Landgerichtes Köln (LG Köln 2014) traf auf starken Widerspruch religiöser Institutionen, als es sich auf die Gültigkeit des Rechtes auf Unversehrtheit (§ 2.2. GG) bezog. Um einen vermeintlich gefährdeten „Rechtsfrieden“ zu sichern, wurde deshalb eine, dem Grundgesetz widersprechende, Ausnahmeregelung geschaffen:

Der § 1631d BGB, machte nun die Einwilligung eines nicht einsichts- und urteilsfähigen *männlichen* Kindes bei bestimmten genitalen Eingriffen entbehrlich. Außerdem dürfen „auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.“

Für Kinder mit nicht eindeutigem Genitale (Transgender, Transsexualität, Transgeschlechtlichkeit, Transidentität) gilt ab 22.01.2019 die Leitlinie AWMF-S3-Leitlinie 138/001: „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Diagnostik, Beratung, Behandlung“. Die Ethik körpermodifizierender Eingriffe bei Nicht-einwilligungsfähigen wird dort nicht angesprochen. Ohne eindeutige gesetzliche Regelung könnte es jedoch zu Verstößen gegen das Recht der Unversehrtheit kommen, wenn sich Eltern und Chirurg*innen anmaßen zu wissen, was für das Glück des Kindes notwendig sei.

Für Mädchen gilt der § 226a StGB (Verstümmelung weiblicher Genitalien), der einen Straftatbestand beschreibt. Er sieht eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vor (in nicht definierten „minder schweren Fällen“ allerdings „geringer“).

Mehrdeutiges Recht

Die rechtliche Situation ist (u.a. auch in Deutschland) hinsichtlich der Modifizierung weiblicher Genitalien unklar (Sotiriadis 2014, Shavisi 2018). Das Grundgesetz in Deutschland beruht auf Gleichbehandlung und sieht Ausnahme-Reglungen (die nur für ein Geschlecht gelten sollen) nicht vor. Folglich gelten Gesetze immer für alle, unabhängig davon, ob sie ein männliches, weibliches oder undefiniertes Genitale besitzen.

„Nicht alle Veränderungen an weiblichen Genitalien sind unter ‚Verstümmeln‘ zu fassen ... etwa wenn nur die Vorhaut der Klitoris, ohne Amputationen und weitere Verletzungen entfernt wird“ Frau Prof. T. Hörnle, Gutachten für den Deutschen Juristentag 2014

Wer also den § 1631d BGB für verfassungsgemäß hielte, könne (so die Argumentation von Frau Prof. Hörnle) aus Gründen der Gleichbehandlung „milde Formen der weiblichen Genital-Verstümmelung“ nicht verbieten.

Bei „milden Formen“ sei „an Konstellationen gedacht, in denen das Ausmaß der Körperverletzung nicht wesentlich über kosmetische Eingriffe hinausgeht und die – auch psychischen – Beschwerden des Opfers nicht das von §226a erwartete Ausmaß erreichen“ Prof. Duttke 2016

Sind die Vorschläge des christliche Predigers John Harvey Kellog (1952-1943) „milder“, der empfahl, die Klitoris nur mit unverdünnter Karbolsäure zu verätzen? Wie viele Nerven- und Sinneszellen sollten (aus juristischer Sicht) vernichtet sein, damit ein Fall nicht mehr als „milde“ gelten würde?

Der §226a („weibliche Genitalverstümmelung“) sei angesichts der Strafbarkeit von gefährlicher und schwerer Körperverletzung (§224 und §226 StGB) eher als „symbolisches Strafrecht“ zu verstehen. Er verweise auf „verfassungsrechtliche Bedenken auch im Sinne des Gleichheitssatzes“. Der Begriff „Verstümmeln“

bedeute „jede mechanische Einwirkung auf den Körper, die zur Zerstörung, zum Verlust oder zur (erheblichen) Beeinträchtigung eines Organs“ führe. Deshalb gelte der §226a nicht für „rein kosmetisch motivierte Eingriffe wie z.B. ein Intimpiercing oder sonstige „Schönheitsoperationen“ im Genitalbereich.“ Prof. Duttke (Uni. Göttingen) schrieb im „Medizinrechtskommentar“ (Ausgabe 2016)

Auch bei der kosmetischen Chirurgie besteht hinsichtlich nicht einwilligungs-fähiger Jugendlicher ein rechtlich nicht klar definierter Raum. (Shavisi 2018)

Die Rechts-Unsicherheit hinsichtlich genitaler Verletzungen ist im Prinzip auch dem zuständigen Ministerium bewusst (BMFSFJ 06.02.2017).

Die Bundesregierung will junge Frauen besser vor Genitalverstümmelung im Ausland schützen. Eine am Freitag vom Kabinett in Berlin beschlossene Gesetzesänderung sieht den Entzug des Passes vor, wenn Mädchen oder Frauen von Deutschland ins Ausland gebracht werden sollen, um sie beschneiden zu lassen. Die neue Vorschrift im Passgesetz sei „ein wichtiger Beitrag im Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung“. Damalige Familienministerin Schwesig (SPD), 06.12.2016

Recht und Notfallmedizin

Bei fehlender Rechtssicherheit sind Ärzt*innen verpflichtet so zu handeln, wie sie glauben, dass es der geltenden ärztlichen Ethik entspreche. Gleichzeitig müssen sie bedenken, ob das, was sie tun, von Gericht gebilligt würde.

Wenn also ein nicht-einwilligungsfähiges Kind verletzt wurde, die Sorgeberechtigten den Eingriff aber wünschten oder sogar daran beteiligt waren, muss entschieden werden, ob die Polizei informiert wird, und ob eine gerichts-verwertbare Dokumentation der Verstümmelung erfolgen darf. Unklar ist dann, ob Ärzt*innen, die bei Komplikation nach verstümmelnden Eingriffen hinzugezogen werden, diesen soweit es noch möglich ist, rückgängig machen dürfen, auch wenn die Eltern die Zustimmung dafür ausdrücklich verweigern. Beispiel: Eröffnung einer durch Naht nach Verstümmelung frisch-verschlossenen Scheide eines Mädchens.

Religiöses Recht

Die Thematisierung des Rechtes der Unversehrtheit von Kindern richtet sich nicht gegen große Weltreligionen. Die Praxis ritueller Genital-Verletzungen geht der Gründung der Weltreligionen um Jahrtausende voraus:

A Brief History of Ancient Circumcision

Parshat Vayera

This week's *parsha* begins with *Avraham* sitting in front of his tent after he recovers from his circumcision, mentioned at the end of last week's *parsha*. It also presents the first mention of ritual circumcision on an 8 day old infant, with the circumcision of *Yitzchak* (Isaac). Therefore, we will spend this week's post discussing circumcision.

This post will talk about the ancient origins of the practice. While I definitely have opinions on the moral aspects of circumcision, I will refrain from discussing them here. This post will produce a lot of speculation on the evolution of the procedure, which is hard to avoid, since there's so little information, biblical or otherwise to go on. But I will present everything I've dug up.

Circumcision in Ancient Egypt

A common argument for Judaism is that the religion has so many bizarre and burdensome commandments, that it would be hard to convince people to uphold them if there wasn't a really good reason, such as a divine revelation of said commandments. However, this argument tends to fall apart for most of the commandments that it's used for, mainly because there's evidence of origins for the practice that began in other cultures in earlier times. So at the very least, it doesn't take a divine commandment to get people to do it. Presumably the other cultures who performed the same bizarre rituals didn't also receive a Torah from God outlining the practices. Circumcision is one of those commandments. It's often upheld as a practice that would be impossible for a religious charlatan to convince a population to do. Therefore, the argument goes, it could not have been invented by man, and must be divine. However, as we'll see in a moment, circumcision existed in a nearby culture to the Israelites, much earlier than any date offered for *Avraham* in Egypt.

David Gollaher gives a rundown of what we know about the Egyptian practice in his book "Circumcision - A History of the World's Most Controversial Surgery." Most of the book deals with modern practice, which is of less interest to us this week. But the beginning of the first chapter discusses some of the ancient history. Gollaher says that the earliest reference to circumcision comes from a relief in the necropolis at Saqqara and dates to 2400 BC. An image of the relief is reproduced below.



Darstellung ~2.400 v.u.Z. – Grab des Ankhmahon, Visir des Pharaoh Teti, Saqqara

Möglicherweise wurde durch den alt-ägyptischen Ritus einer symbolischen Kastration die Unterwerfung unter ein großes Herrschafts-Prinzip markiert. Das ägyptische Ritual wurde ab dem ersten Jahrtausend v.u.Z. als einigendes Merkmal von der jüdischen Religion übernommen und schließlich ab 700 n.u.Z. im Islam weitertradiert. Die in den USA verbreitete Empfehlung zur Beschneidung geht auf christlich-protestantische Gemeinden zurück, die, wie John Harvey Kellogg, Selbstbefriedigung erschweren oder besser verhindern wollten.

Ein Verzicht auf archaische Körperverletzungen würde das Wesen der Religionen nicht berühren. Vielleicht sogar eher stärken. Denn ihre ethisch-moralischen Botschaften gelten unabhängig von heidnisch-bronzezeitlichen Praktiken.

Rechtsmedizinische Befunderhebung bei Frauen ohne Grund?

Das bayrische BAMF zwingt afrikanische Frauen, die in Deutschland um Asyl beantragten, zu rechtsmedizinischen Untersuchungen. Es sollte geklärt werden, ob bei diesen Frauen eine Genitalverstümmelung (FGM) vorliegt, und wenn ja welcher Grad. In einer Veröffentlichung von 153 Untersuchungen wurde behauptet, dass eine genitale Befunderhebung „möglicherweise“ zum Schutz von Mädchen vor Genitalverstümmelungen im Heimat beitragen könne, wenn „unverstümmelten Mädchen genau aufgrund dessen Asyl gewährt würde“ (Zinka 2018).

Dieses Argument rechtfertigt die Untersuchungen nicht, da auch eine bereits erfolgte genitale Verletzung nicht davor schützt, nochmals verstümmelt zu werden.

„Drohende Verstümmelung“ ist, wie „drohende Vergewaltigung“ oder „drohende Zwangsverheiratung“, in jedem Fall (*ob bereits genital verletzt oder nicht*) ein Asylgrund. Folglich sind für die betroffenen Frauen belastende „rechtsmedizinische Untersuchungen“ – in jedem Fall – sinnlos.

Dennoch werden Frauen, die angeben genitale Verletzungen erlitten zu haben, auch in anderen Bundesländern zu Frauenärzt*innen geschickt, die gegen eine kleine Gebühr ein „Gutachten“ für das BAMF erstellen sollen. Eine sachgerechte Beratung, wie diese Verletzungen versorgt und korrigiert werden könnten erfolgt dabei nicht.

Wenn Ärzt*innen nicht zu kultursensibel-sexualkundlichen und gynäkologisch-fachlichen Beratungen in der Lage sind, werden die Frauen durch die „Feststellung einer Genitalverstümmelung“ re-traumatisiert. Solche Untersuchungen sollten deshalb unterlassen werden. Die Frauen müssen stattdessen auf Beratungsstellen, Hebammen und Praxen zu verwiesen werden, wo sie sachkundig informiert und weiter unterstützt werden können.

Regelungen in anderen europäischen Ländern

In England gilt eine „Höchststrafe für Personen, die weibliche Genitalverstümmelung durchführen oder dabei helfen von 14 Jahren Gefängnis.“ (Übersetzung: Jäger, Quelle: gov.uk), und sie wird ggf. auch angewandt (Telegraph 2014).

In Holland ist die Gesetzeslage besonders eindeutig: „Höchststrafe für durchführende Personen (bei FGM) von 12 Jahren Gefängnis oder eine Strafe von 76.000€. Beteiligte Eltern werden besonders bestraft. .. Die Durchführung der Beschneidung im Ausland wird ebenfalls bestraft .. Kooperierende medizinische Berufe werden zur Verantwortung gezogen ...“ (Zusammenfassende Übersetzung: Jäger, Quelle: Awepa)

In Frankreich gilt: „Seit 1983 Höchststrafe von 10 bis maximal 20 Jahren. Eltern haften mit („accomplices“). Das Gesetz trifft auch auf Eltern zu, deren in Frankreich geborene Kinder zur Beschneidung ins Ausland verbracht werden“. Solche Strategien der „Null-Toleranz scheinen zu wirken“ Guardian 2/2014.

Die Vertrauensärzte für Kindergesundheit skandinavischer Ländern forderten darüber hinaus alle Beschneidungs-Riten (auch bei Jungen) zu unterlassen (Joint statement from the Nordic Ombudsmen for Children and pediatric experts 2013)

Weibliche Genital-„Verschönerungen“ (Female Genital Cosmetic surgery)

Die weibliche kosmetische Chirurgie ist ein lukrativer Wachstumsmarkt. Eine eindeutige gesetzliche Grundlage zur Durchführung dieser Eingriffe fehlt. (Duttke 2016) Die Empfehlungen von Fachgesellschaften (AWMF Leitlinie 138/001 , AWMF 006-019) befassen sich nicht mit dem Schutz Minderjähriger. Bei nicht einwilligungsfähigen Personen ohne medizinische Indikation besteht aber unter ethischen Gesichtspunkten kein Unterschied zu traditioneller FGM. (Shahvisi 2018)

Konsequenzen für Deutschland

Es werden vermehrt Menschen nach Europa einwandern, die aus religiösen

Gründen archaische Beschneidungen und Verstümmelungen fordern und durchführen wollen.

Diese Eingriffe werden in Praxen, religiösen Einrichtungen oder in Wohnungen stattfinden. Und es werden Eltern mit ihren Kindern in Länder (wie u.a. Ägypten) reisen, wo Eingriffe, die in Deutschland untersagt sind, toleriert und z.T. in medizinischen Einrichtungen durchgeführt werden (Modrek 2016, Guardian 2014).

Es ist nötig, in Deutschland zu einer eindeutigen Rechtsgrundlage zurückzukehren (Art. (2.2) des Grundgesetzes, StGB § 223 & § 224, Gesetz zum Kinderschutz). Diese Gesetze müssten durch erläuternde und eindeutig zu Rechtssicherheit führende Verordnungen ergänzt werden. Auf § 1631d BGB (für Jungs) und § 226a StGB“ (für Mädchen) könnte dann verzichtet werden.

Nach der Asylaufnahmerichtlinie gelten auch Opfer genitaler Verstümmelungen als besonders schutzbedürftige. Auf der Basis des Grundgesetzes ist unsere Gesellschaft dazu verpflichtet, Menschen die hier leben, eine angemessene Basisgesundheitsversorgung zu garantieren und sie vor Verstümmelung zu schützen; auch vor medizinischen Institutionen, die unter „guten hygienischen Bedingungen“ genitale oder andere „Verschönerungen oder Beschneidungen“ durchführen wollen.

Dieses Recht muss in Deutschland noch erstritten werden. Die Erstellung des Schutzbriefes des BMFSJ ist dafür ein guter Schritt in die richtige Richtung.

Schutzbrief

- Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung BMFSJ 2021

Medien

- BBC-Report 03.04.2019 –
- Slide-Share –
- Ergebnis: FGM III –
- FGM-Durchführung: (1) und (2) und (3)
- Male Circumcision: siehe weiter unten

Hintergründe und Projekte (zu FGM)

- AWMF: Rekonstr. & ästhet Chirurgie des weiblichen Genitales (Vers 2013, Überarbeitung 21.07.2021) –
- BMZ –
- FGM-Daten 2017 (Population Reference Bureau) –
- FIDE 2007 –
- Flüchtlingsrat Nds: Deine Rechte als Frau in Deutschland. –
- Genitale Selbstbestimmung, Köln 07.05.2019 –
- Intaktiv – Worldwide Day of Genital Autonomy (WWDOGA) –
- Integra – Dt. Netzwerk zur Überwindung von FGM –
- Mama-Africa–
- PRB: Bestimmung der Häufigkeit von FGM i.d. USA – Daten: USA 2015 –
- Pro Kinderrechte: Mein Körper gehört mir –
- Stopfgm.net –
- Stop-Mutilation e. V (Düsseldorf) –
- Target (Nehberg) –
- Terre de Femmes – Kampagne genitale Selbstbestimmung –
- UEFGM-Wissensplattform –
- Unicef 2014 –
- „Wie kann ich helfen?“ (BAMF) –

FGM (weltweit)

- Unicef: <https://data.unicef.org/?s=fgm> –
- Terre des Femmes (Asien) –
- Terre des Femmes (Afrika) –

FGM (in Deutschland)

- BMFSJ-Studie weibliche Genitalverstümmelung in Dtschl.. 14.01.2017
- FGM: Versorgung in Deutschland 01.05.2019
- Zinka, B et al.: Morphologische Befunde nach Verstümmelung des weiblichen Genitales Rechtsmedizin, 09.03.2018, pp 1–8 –

Jungenbeschneidung / Male Circumcision

- BBC-Report 03.04.2019 –
- Earp B et al: Circumcision, Sexual Experience, and Harm, Uni Penn Int Law, 2017, 37(2), SSRN-Pdf-Download –
- Jungenbeschneidung Fachtagung 2017 –
- Male circumcision in South Africa (Ulwako) –
- Male Circumcision & HIV –
- Male circumcision and HIV prevention in Afrika (dontgetstuck.org) –
- Male circumcision & HIV-AIDS in Africa: Howe S: JPH in Africa 2011 –
- Nolte St: Unverzichtbare Vorhaut. Nolte S.H., DHZ 1/2019 –

Literatur zu Recht und Ethik

- BGB §1631d: Beschneidung des männlichen Kindes
- Deutscher Juristen-Tag 2014(Diskussionen und Abstimmungen)
- Duttke G. in „Medizinrecht Kommentar“ von Prof. Dr. Dorothea Prütting) , 4. Auflage 2016, ca. 3412 Seiten, gebunden Luchterhand: §226a Verstümmelung weiblicher Genitalien, Seite 3042-3045
- Hörnle T: Gutachten für den 70. Dt. Juristentag 2014, Seiten 22-26: *„nicht alle Veränderungen an weiblichen Genitalien unter ‚verstümmeln‘ zu fassen sind ... etwa wenn nur die Vorhaut der Klitoris, ohne Amputationen und weitere Verletzungen“ entfernt wird.*
- Kinderschutzgesetz: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- LG Köln, Urteil von 07.05.2014, Az 151 Ns 169/11
- Modrek S et al.: Mother, daughter, doctor: Medical professionals and mothers' decision-making about Female Genital Mutilation/Cutting in Egypt, Guttmacher Institute – International Perspectives on Sexual and Reproductive Health 2016, 42(2), August 2016 26 pp. 634 kB
- Putzke H (2013) Das Beschneidungsgesetz (§ 1631d BGB), 161(10):950-951, Monatszeitschrift Kinderheilkunde
- Putzke H et al. (2013): After Cologne: Male Circumcision and the Law – Parental right, religious liberty, or criminal assault? J of Med Eth 2013:444–449
- Shahvisi A et al: The law and ethics of female genital cutting.

28.04.2018, in FGCS Creighton (Hrsg), Cambridge Univ. Press 2019
(Download: Academia, Researchgate)

- Strafgesetzbuch (StGB): Körperverletzung (§ 223)
- Strafgesetzbuch (StGB): Gefährliche Körperverletzung (§ 224), Strafgesetzbuch (StGB): Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a)

Covid-19-Impfungen bei Kindern

„Das Recht auf Bildung mit Kita- und Schulbesuch kann im Winter 2021/2022 nur mit einer rechtzeitigen COVID-19-Impfung gesichert werden. Ohne rechtzeitige Impfung, insbesondere auch für jüngere Kinder, führt ein erneuter Lockdown für diese Altersgruppe zu weiteren gravierenden negativen Folgen für die kindliche psychische Entwicklung. Die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe erlangen Familien mit Kindern nur mit geimpften Kindern zurück.“ (Beschlussprotokoll DÄT S. 31/32)

Der Deutsche Ärztetag forderte, dass das Menschen-Recht auf Bildung einem vermuteten Nutzen für andere Bevölkerungsgruppen untergeordnet werden solle. Alleine dieses Vorhaben wäre ein massiver Bruch internationalen Rechts. Impfkampagnen bei Kindern gegen Coronaviren würden aber auch das Grundrecht der Unversehrtheit verletzen.

Für gesunde Kinder bringt die Impfung gegen Coronaviren keine Vorteile, weil ein Impfschutz gegen Covid-19 (im Gegensatz zu dem bei einer Masernimpfung) nicht lange anhält. Infektionen mit Coronaviren stellen zudem für gesunde Kinder keine nennenswerten Erkrankungsrisiken dar.

Wenn bestimmte Kinder, in Einzelfällen, durch schwere Krankheiten besonders gefährdet sind, wären ggf. individuelle Impfungen gerechtfertigt, um das Kind (bei einer konkreten Gefährdungslage) zu schützen. Nicht aber Impfungen bei gesunden Kindern.

Ob eine generelle Impfung bei Kindern andere Menschen sicher schützen könnte, ist unwahrscheinlich. Denn Coronaviren infizieren auch Tiere. Daher sind die neuen Varianten weltweit mittlerweile fest etabliert, und sie werden anders als Röteln- oder Masernviren, nicht durch Impfkampagnen bei Kindern ausrottbar sein.

Gesunden Kindern nutzt eine Covid-19-Impfung nichts.

Aber sie kann schaden:

Die Entwicklungen von Gehirn, Bewegungsapparat, Genitalorganen und Immunsystem sind nicht abgeschlossen. Störungen der psychischen und körperlichen Reifung bei Kindern wirken sich lebenslang aus.

Die Risiken für die weitere Entwicklung der Kinder, die sich bei der Verabreichung von mRNA-Impfungen ergeben könnten sind unbekannt. Das gilt besonders hinsichtlich der Genetik außerhalb des Zellkerns: für die Gesundheit der Mitochondrien (Jäger 2021)

Ein zweites Risiko für Kinder ergibt sich aus der Verabreichung von HPV-Impfstoffen. Auch diese sind reich an Nebenwirkungen (Jørgensen 2020). Ob sich die Immunreaktionen beider Impfungen (die ggf. zeitgleich verabreicht werden) verstärken oder anders ausprägen könnten, ist unbekannt.

Mehr zu Covid-19 und Covid-19-Impfung bei Kindern

- Prof. Boehme-Neßler, Verfassungsrechtler, zu Impfpflicht und Unversehrtheit, Welt 28.05.2021 –
- Dr. D. Martin, DocCheck zur Covid-19-Kinderimpfung am 07.06.2021 –
- Prof. Hübner und Prof. Simon: SARS-CoV-2-Impfungen bei Kindern – 04.06.2021 –

Covid-19-Impfung bei Schwangeren

Fetale Programmierung: Prägung der Neuro-Entwicklung des Ungeborenen durch die Umwelt. .. Exposition gegenüber übermäßigem Stress im intrauterinen Leben (hat) das Potenzial, sich negativ auf kurz- und langfristige neurologische Entwicklungsergebnisse auszuwirken, u.a. auf eine Anfälligkeit für psychische Störungen in der Kindheit und im Erwachsenenalter. (Buss 2012, s.u.)

Seit Februar 2021 empfiehlt die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und

Geburtshilfe (DGGG) Schwangere gegen Covid-19 zu impfen. Die Impfungen bei Schwangeren haben seither begonnen.

„Fenster der Möglichkeiten“

Ungeborene besitzen keine individuellen Rechte. So wie auch einzelnen Organen einer schwangeren Frau keine Sonderrechte zukommen. Ungeborene sind ein ungetrennter Bestandteil einer lebenden Mutter-Kind-Einheit. Dieses menschliche Leben, das die Frau und das Kind gleichermaßen enthält, besitzt aber zweifellos das Grundrecht auf Unversehrtheit. Sogar in besonderem Maß, da diese Lebensphase besonders gefährdet ist, und auch im Interesse der Gesellschaft geschützt werden muss.

Unter biologischen Gesichtspunkten müsste gerade die Entwicklung von Ungeborenen besonders geschützt werden. Den Ungeborenen machen gegen Ende der Schwangerschaft eine besonders sensible Phase der neuronalen-, genitalen- und immunologischen Entwicklung durch. Schädigungen in diesem Zeitraum beeinflussen uva. auch die genetische Ausprägung von Erbanlagen (Epigenetik, Selfish Brain uva.).

Belastungen und Eingriffe in diesem kurzen „Fenster der Möglichkeiten“ haben lebenslange Konsequenzen (Allegra 2021, Faa 2014). Das gilt besonders für Stresseinflüsse, im Sinne von Notfall-Reaktionen, die durch unterschiedliche Arten von Überlastungen oder Störungen ausgelöst werden können (Buss 2012). Elementare Ausdrucksformen von Stressreaktionen sind Regulationsstörungen der Energieversorgung und des Zusammenwirkens von Zell-Bestandteilen. (Jäger 2021) Die Signalgebung auf zellulärer Ebene ist deshalb von so großer Bedeutung, weil Zellstrukturen (insbesondere die des Gehirns) in ihrem Zusammenspiel hochkomplexe Schwingungen, Rhythmen, Modulation und Klangfarben erzeugen. (Buzsáki 2021)

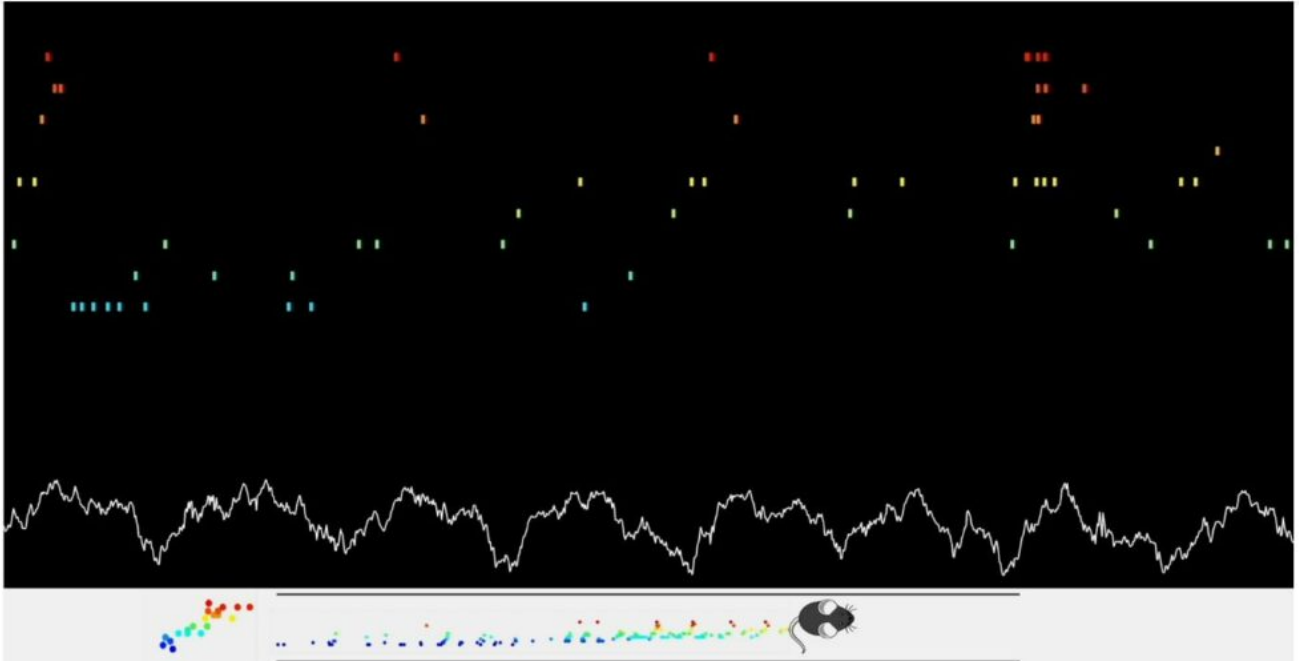


Bild: Ton-Installation auf buzsakilab.com: „Hippocampophonie – eine musikalische Instanziierung der zeitlichen Kompression der neuronalen Aktivität im Hippocampus während der Theta-Wellen und scharfen Wellen“ (8)

Forschungsziele: Die heutige kognitive Neurowissenschaft folgt weitgehend der Tradition des Empirismus, indem sie nach Korrespondenzen zwischen „Reizen“ in der Außenwelt und ihren Reaktionen oder „Repräsentationen“ im Gehirn sucht. Dieser Ansatz funktioniert in den primären sensorischen Bereichen gut (irgendwie), versagt aber typischerweise, wenn kognitive oder emotionale Mechanismen untersucht werden sollen. Die empirizistische Methode ist ein bisschen wie das Lernen von Wörtern in einer Fremdsprache, d.h. das Sammeln von Entsprechungen zwischen einer bekannten und einer neuen Sprache. Der anfängliche Fortschritt ist schnell. Man kann in einem fremden Land mit nur 100 Vokabeln auskommen. Wenn es aber darum geht, eine Sprache wirklich zu verstehen, muss man die Grammatik kennen, die syntaktischen Regeln, die es erlauben, aus einer endlichen Anzahl von lexikalischen Elementen nahezu unendliche Kombinationen zu erzeugen. Die Syntax ermöglicht die Segmentierung von Informationen in eine zeitliche Abfolge von diskreten Elementen mit geordneten und hierarchischen Beziehungen (z.B. Tempo, Interpunktion, etc.), was zu einer kongruenten Interpretation der Bedeutung führt. Wir bemühen uns, die Syntax und nicht nur den Wortschatz des Gehirns zu untersuchen.

Wie Impfstoffe mit DNA (hinsichtlich der Zellkern-Genetik) und mit mRNA (hinsichtlich der Genetik im Zellinneren) in die unreifen Schwingungs-Dynamiken der fetaler Zellorganellen eingreifen, ist unbekannt. Die Folgen, die daraus entstehen könnten, verbergen sich im Nebel des „unbekannten Nicht-Wissens“.

Für Situationen, in denen

- der Nutzen von Interventionen in hochkomplexe Zusammenhänge fraglich,
- und die möglichen Schäden und Wechselwirkungen unbekannt sind,

wurde vor über 2.000 Jahren der Grundsatz des medizinischen Handelns erdacht:

- Das Vorsorgeprinzip („Zuerst nicht schaden!“).

Von dieser Ethik abgeleitet, sollte es die Hauptaufgabe von Ärzt:innen sein, ihre Patient:innen vor Schäden zu bewahren. Stattdessen lassen sich immer mehr Gesundheits-Manager:innen, Politiker:innen und Geschäftsleute von der Umkehr des Vorsorgeprinzips leiten: „Handeln, wenn es nutzen könnte & Schäden bisher nur selten beobachtet wurde.“ Diese Verdrehung der Ethik hat bereits zu vielen Medizin-Katastrophen geführt, z.B. u.v.a.

- Anwendung des als „harmlos“ angepriesenen Schwangerschafts-Tests mit Duogynon (Die Zeit 28.04.2021)
- Auslösung von der Gehirnstörung Narkolepsie durch die Schweinegrippeimpfung 2009
- Fiasko der Dengue-Impfung auf den Philippinen um 2017

Darf das Medizinsystem unwidersprochen gegen Grundrechte verstoßen?

Auch in einer Krise muss die Balance gesellschaftlicher Eingriffe immer gewahrt werden (Schrappe 2021) Die Frage, ob man von diesem Grundsatz abweichen darf, hat nicht nur juristische, sondern auch politische Aspekte: Eltern können für die Interessen ihrer Kinder aktiv werden, sich wehren und sich verweigern.

Mehr

- Frühe Beziehung –
- Schwangerschaft und erste Lebenstage –
- Covid-19-Impfungen –
- Covid-19 und die Kinder –
- Mitochondrien-Gesundheit IP 2021 63(3)373-380 (pdf 150 KB)

Zitate

„Die weiterhin bestehende extreme Seltenheit eines schweren oder gar tödlichen Verlaufes von SARS-CoV-2 bei Kindern und Jugendlichen ist nicht geeignet, als Argument für Schul- und Kita-Schließungen benutzt zu werden.“ Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI) und der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH):
Hospitalisierung und Sterblichkeit von COVID-19 bei Kindern in Deutschland, Stand 21.04.2021

Der Stellenwert einer Impfung von Kindern und Jugendlichen gegen SARS-CoV-2 hingegen verlangt unbedingt einen sorgfältig geführten öffentlichen Diskurs. EbM-Netzwerk 19.05.2021

STIKO zu COVID-19-Impfstoff Janssen, STIKO zum Einsatz der COVID-19-Impfstoffe in der Schwangerschaft, Pressemitteilung Seit 1. April 2021 empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) die COVID-19-Vaccine Janssen der Firma Janssen-Cilag, der seit dem 11. März in Europa zugelassen und seit Ende April in Deutschland verfügbar ist. ... Bisher liegen keine Erkenntnisse aus kontrollierten Studien zum Einsatz der COVID-19-Impfstoffe in der Schwangerschaft vor. Alleine auf Grundlage der kürzlich publizierten Beobachtungen aus den USA wird die STIKO keine generelle Impfempfehlung für Schwangere aussprechen. Der freien Entscheidung der Schwangeren für eine Impfung soll jedoch durch die aktualisierte STIKO-Empfehlung mehr Raum gewährt werden. ...
https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_10052021.html

Literatur

- Allegra A et.al: The close link between the fetal programming imprinting and neurodegeneration in adulthood: The key role of “hemogenic endothelium” programming. *Mechanisms of Ageing and Development* 2021, 195, April 2021: 111461, <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0047637421000336>
- Beckmann R. *Der Embryo und die Würde des Menschen*, Würzburg 2003 (pdf)–
- Buss C: Fetal Programming of Brain Development: Intrauterine Stress and Susceptibility to Psychopathology. *Science Signaling* 2012, 5(245):pt7, DOI: 10.1126/scisignal.2003406
- Buzsáki G: *Rhythms of the Brain*, Oxford 2006 (https://neurophysics.ucsd.edu/courses/physics_171/Buzsaki%20G.%20Rhythms%20of%20the%20brain.pdf) – Aktuelle Publikationen, Installationen, Videos: <https://buzsakilab.com/wp/#main>
- DGGG Empfehlung 2/2021: <https://www.dggg.de/presse-news/pressemitteilungen/mitteilung/covid-19-schutzimpfung--von-schwangeren-und-frauen-mit-kinderwunsch-1285/>
- Faa G et al.: Fetal programming of the human brain: is there a link with insurgence of neurodegenerative disorders in adulthood? *2014;21(33):3854-76*. doi: 10.2174/0929867321666140601163658.
- Jørgensen L et al.: Benefits and harms of the humanpapillomavirus (HPV) vaccines: systematic review with meta-analyses of trial datafrom clinical study reports. *Systematic Reviews* (2020) 9:43 –
- Jørgensen L et al.: Benefits and harms of the humanpapillomavirus (HPV) vaccines: comparisonof trial data. *Systematic Reviews* (2020) 9:43 –
- Ökosystem Zelle: Die Bedeutung der Toleranz der Mitochondrien für Gesundheit und Lebenslänge. *Internistische Praxis* 15.03.2021, IP 2021 63(3)373-380 (pdf 150 KB)
- Prestien 2021: ABC-Kindervertretung.de –